

Antrag über verwaltung.bund.de, erstellt am 19.08.2023, 20:26

VORGANGSNUMMER UBZJ NB2C VRZT R5VU

Rückerstattung von 50 Prozent des Kostenbeitrags für den Integrationskurs beantragen

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 8 Frankenstraße 210 90343 Nürnberg

IDENTITÄTSDATEN

Die Daten wurden mit dem Vertrauensniveau [Hoch] via [Bund.id] bestätigt.

(19.08.2023, 19:52)

MAIRI TIKK

* 27.04.1990

HINWEISE ZUM FORMULAR

Bestätigung

☑ Das Zertifikat des Integrationskurses liegt mir vor.

KONTAKTDATEN

PERSÖNLICHE ANGABEN

Vornamen 🔍

MAIRI

Familienname

TIKK

Geschlecht

weiblich

Geburtsdatum ®

27.04.1990

MEINE KONTAKTDATEN

Telefonnummer

+49 1525 8613715

Land

Deutschland

Straße und Hausnummer

Sterngasse 25

PLZ

64347

Ort

Griesheim

ANGABEN FÜR DIE RÜCKERSTATTUNG

MEIN ZERTIFIKAT

Bestätigung

Ich bestätige, dass ich den Integrationskurs (Sprach- und Orientierungskurs) innerhalb der gesetzlichen Frist nach Ausstellung der erstmaligen Teilnahmeberechtigung erfolgreich absolviert habe.

Was haben Sie für den Integrationskurs bezahlt? (in €) 229.00

MEINE KONTODATEN

Handelt es sich um Ihr eigenes Konto?

Ja

IBAN

DE87200411770198850000

BIC

COBADEHD077

Geldinstitut

COMDIRECT

ABSCHLIESSENDE ERKLÄRUNG

Bestätigung

Ich versichere, dass ich alle Angaben vollständig und richtig gemacht habe. Ich bin mir bewusst, dass falsche Angaben zur Ablehnung des Antrags oder - bei späterer Feststellung - zum Widerruf der Rückerstattung führen können.

Bestätigung

Sie sind im Begriff diese Verwaltungsleistung online zu beantragen. Mit Ihrer Bestätigung auf der folgenden Übersichtsseite wird Ihr Antrag abschließend an das Bundesportal übermittelt und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zum Abruf bereitgestellt werden.

RÜCKKANAL

Verwaltungsakte, die in diesem Verfahren erlassen werden, möchte ich elektronisch in mein Nutzerkonto-Postfach erhalten.

Wenn Sie in die elektronische Bekanntgabe über Ihr Nutzerkonto-Postfach einwilligen, erlauben Sie der zuständigen Behörde, Ihnen Verwaltungsakte, die in diesem Verfahren erlassen werden, ausschließlich dort zum Abruf bereitzustellen. Eine zusätzliche postalische Zustellung ist in diesem Fall nicht mehr notwendig. Durch Ihre Einwilligung übernehmen Sie die Verantwortung, Ihr Nutzerkonto-Postfach regelmäßig daraufhin zu kontrollieren. Ein Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach seiner Bereitstellung in Ihrem Postfach als bekanntgegeben (§ 9 Absatz 1 OZG). Ab dem Tag der Bekanntgabe beginnen alle mit dem Bescheid zusammenhängenden Fristen zu laufen. Dazu zählen auch Rechtsbehelfsfristen.

Zum Abruf eines Bescheids müssen Sie Ihr Nutzerkonto-Postfach aufrufen. Bitte melden Sie sich auf dem gleichen Weg am Postfach an wie beim Ausfüllen des Formulars. Sobald ein neuer Bescheid in Ihrem Postfach vorliegt, werden Sie hierüber zusätzlich per E-Mail an die von Ihnen hinterlegte E-Mail-Adresse benachrichtigt. Dies entbindet Sie jedoch nicht davon, Ihr Postfach eigenverantwortlich zu überprüfen.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge behält sich vor, den Bescheid gegebenenfalls, beispielsweise aus technischen Gründen trotz Ihrer Einwilligung auf dem Postweg bekannt zu geben und nicht über das Nutzerkonto-Postfach.

EINWILLIGUNG

✓ Ich willige in die Bekanntgabe von elektronischen Verwaltungsakten über mein Nutzerkonto-Postfach (§ 9 Absatz 1 OZG) ein und habe die Hinweise zur Bekanntgabe von elektronischen Verwaltungsakten über das Nutzerkonto-Postfach zur Kenntnis genommen.